

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 12/2020

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Investment-Firms, Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

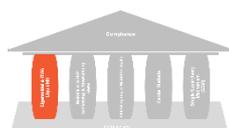
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl	

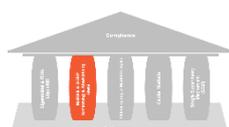
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Dezember 2020



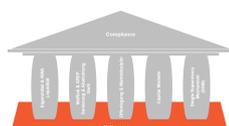
Eigenmittel & RWA
Liquidität

EBA publishes final draft technical standards on the treatment of non-trading book positions subject to foreign-exchange risk or commodity risk under the FRTB framework	EBA	Seite 4
EBA publish final draft technical standards on the prudential treatment of investment firms	EBA	Seite 5
EBA consults on technical standards to calculate risk weights of collective investment undertakings	EBA	Seite 6
EBA publishes final draft technical standards on capital requirements of non-modellable risks under the FRTB	EBA	Seite 7



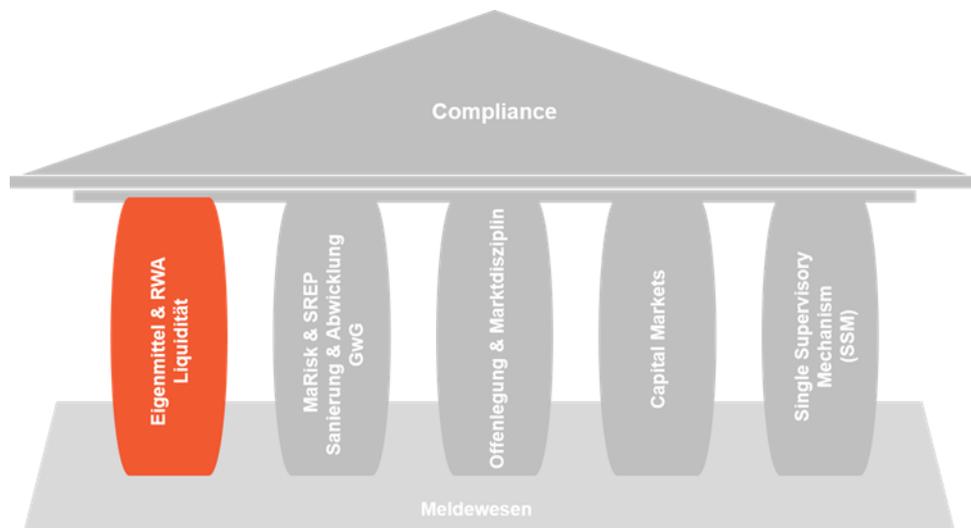
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

EBA launches consultation on its new Guidelines on remuneration policies for investment firms	EBA	Seite 9
EBA launches consultation on its new Guidelines on internal governance for investment firms	EBA	Seite 10
EBA provides additional clarity on the implementation of selected COVID-19 policies	EBA	Seite 11
Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane: BaFin hat Merkblätter überarbeitet	BaFin	Seite 12



Meldewesen

Wichtige Informationen zur technischen Abwicklung des Groß- und des Millionenkreditmeldewesens	BuBa	Seite 14
Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik (AnaCredit) hier: Hinweise zur Einreichung von Vertragspartner-Stammdaten	BuBa	Seite 15
EBA launches consultation to amend standards on benchmarking of internal models	EBA	Seite 16



Eigenmittel & RWA Liquidität

Titel	<u>EBA publishes final draft technical standards on the treatment of non-trading book positions subject to foreign-exchange risk or commodity risk under the FRTB framework</u>				
Quelle, Datum, Frist	EBA		03.12.2020		
Thema	Behandlung von FX und Rohwaren Risikopositionen				
Art, Status	Technischer Standard, final				
Adressatenkreis	Institute				
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nach einer Konsultationsphase zu Beginn des Jahres 2020 (s. a. Newsletter 01/2020) hat die Europäische Bankenaufsicht (EBA) den finalen Entwurf eines technischen Standards (RTS) zur Behandlung von Fremdwährungs- und Rohwarenpositionen des Anlagebuchs hinsichtlich der Eigenkapitalunterlegung für das Marktrisiko veröffentlicht.</p> <p>Der nunmehr vorgelegte Standard spezifiziert, wie Institute die Eigenkapitalunterlegung für nicht dem Handelsbuch zugeordnete Positionen in Fremdwährungen und Rohwaren nach dem alternativen Standardansatz (SA) und dem alternativen Interne-Modelle-Ansatz (IMA) zu berechnen haben. Im Nachgang zur Konsultation wurden folgende Änderungen zum ursprünglichen Entwurf vorgenommen:</p> <p>Hinsichtlich der Fremdwährungspositionen im Anlagebuch haben Institute entweder den letzten verfügbaren Buchwert oder den letzten verfügbaren Fair Value heranzuziehen. Dabei sind sie nun nicht mehr generell verpflichtet, eine Neubewertung auf täglicher Basis durchzuführen. Jedoch müssen sie Änderungen in der FX-Komponente der Position bei Anwendung des Standardansatzes auf monatlicher Basis reflektieren und sollten sie den Interne Modelle-Ansatz nutzen auf täglicher Basis. Dementsprechend sind die Regelungen hinsichtlich der Behandlung von Rohwarenpositionen von der EBA angepasst worden. Die Ermittlung des Fair Value hat bei SA-Instituten monatlich zu erfolgen, wohingegen IMA-Institute eine tägliche Neubewertung zur Kapitalisierung der Rohwaren-Risiken im nicht-Handelsbuch durchzuführen haben.</p> <p>Bezüglich Nicht-monetärer Posten (NMI), die zu historischen Kosten gehalten werden und aufgrund einer Währungskursänderung wertgemindert sein könnten, erfolgten lediglich einige kleinere Klarstellungen. Die EBA befürwortet weiterhin eine spezifische Methode zur Kapitalisierung des FX-Risikos, wenn dieses nach dem Standardansatz berechnet wird. Institute, die das FX-Risiko nach dem Interne-Modelle-Ansatz kapitalisieren, werden aufgefordert, das Risiko einer Wertminderung infolge geänderter Währungskurse direkt zu modellieren.</p>				

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>EBA publish final draft technical standards on the prudential treatment of investment firms</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	16.12.2020	-
Thema	Regulierung von Wertpapierfirmen / Investment Firms		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Investment Firms		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Wertpapierfirmen bzw. Investment Firms haben ein anderes Risikoprofil als Kreditinstitute (KI).</p> <p>Während KI vornehmlich Kredite vergeben und Gelder zur Refinanzierung solcher Kredite hereinnehmen, bieten Wertpapierfirmen eben Wertpapierdienstleistungen (Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden, Portfolioverwaltung, Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung etc.) an.</p> <p>Um diesen unterschiedlichen Geschäftsmodellen angemessen Rechnung zu tragen, wurde nunmehr mit der neuen Investment Firm Directive (IFD) und der Investment Firm Regulation (IFR) ein eigenes Aufsichtsregime geschaffen, um Wertpapierfirmen künftig nicht mehr bzw. nur noch sehr eingeschränkt über die CRR & CRD regulieren zu müssen, die eben insbesondere für Kreditinstitute geschaffen wurden.</p> <p>Spezifische Eigenmittelanforderungen sind aber weiterhin auch künftig von Wertpapierfirmen einzuhalten. Diese bemessen sich jedoch künftig stärker am Geschäftsmodell bzw. an der spezifischen Risikosphäre einer Wertpapierfirma und nicht, wie bei Kreditinstituten, am Adressenausfall bzw. Kreditrisiko.</p> <p>Die IFR regelt daher künftig für Wertpapierfirmen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigenmittelanforderungen für das Firmen-, Kunden- und Marktrisikos, ▪ Anforderungen zur Begrenzung des Konzentrationsrisikos, ▪ Liquiditätsanforderungen, ▪ Berichts- bzw. Meldepflichten, ▪ Offenlegungspflichten. <p>Die Eigenmittelanforderungen einer Wertpapierfirma werden künftig nach dem jeweils höheren Wert der folgenden drei Verfahren bemessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ den permanenten Mindestkapitalanforderung (Anfangskapital), ▪ einem Viertel ihrer fixen Gemeinkosten des Vorjahres, ▪ der Summe der K-Faktoren. <p>Der Technical Standard der EBA konkretisiert insbesondere die Ableitung bzw. Berechnung der K-Faktoren (bezogen auf das Kundenrisiko, Marktrisiko, Firmenrisiko).</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk Invest Firms CapMa Compl

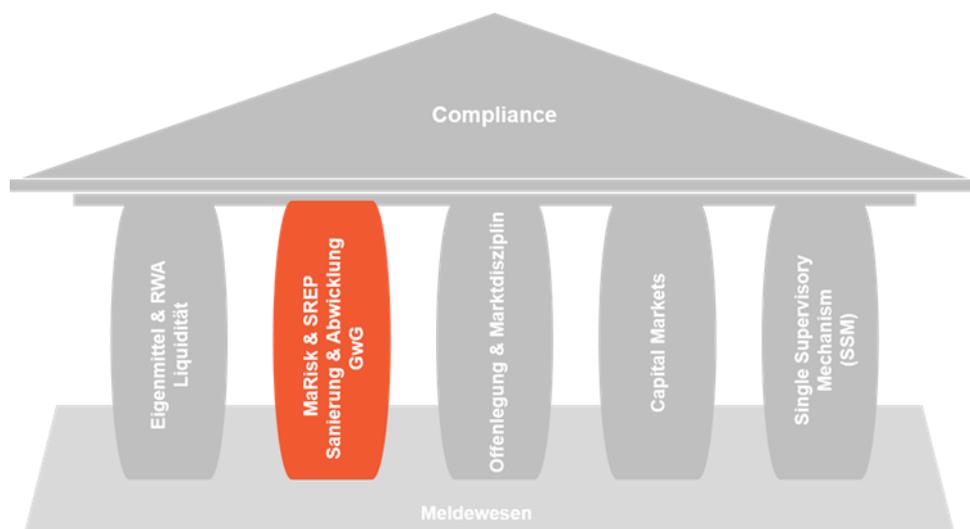
Titel	<u>EBA consults on technical standards to calculate risk weights of collective investment undertakings</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	16.12.2020	16.03.2021
Thema	RWA Fonds		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat per 16.12.2020 eine Konsultation für Regulatory Technical Standards (RTS) bezüglich der Berechnung der RWA von Organismen für gemeinsame Anlagen (CIUs) im Rahmen der CRR gestartet. Die Konsultation endet am 16.03.2021.</p> <p>Der vorgeschlagene Entwurf des RTS zur Berechnung des Eigenmittelbedarfs für Engagements in CIUs im Rahmen des Standardansatzes für das Kreditrisiko präzisiert die aufsichtsrechtliche Behandlung fehlender Inputs bei Anwendung des „mandatsbasierten Ansatzes“ („MBA“). Dies betrifft sowohl den Fall, wenn das zugrunde liegende Risiko von Derivaten unbekannt ist und beschreibt gleichzeitig die Berechnung des Anrechnungsbetrages für das Kontrahentenrisiko.</p> <p>Bei Fonds, bei denen der maximale Verschuldungsgrad des Fonds durch Marktrisikomaßnahmen begrenzt ist, die jedoch den tatsächlichen Nominalbetrag nicht begrenzen, indem Grenzwerte für den Nominalbetrag von Derivaten und für das Kreditrisiko der Gegenpartei (CIU) festgelegt werden, kann der MBA nicht verwendet werden. Hier ist der Fall-back-Ansatz (FBA) anzuwenden.</p> <p>Im Entwurf werden zunächst die Schritte zur Berechnung des Anrechnungsbetrages des Derivate-Engagements der CIU erläutert, bei denen der Basiswert unbekannt ist. Darüber hinaus werden Fälle beschrieben, in denen die Berechnung des Anrechnungsbetrages des Kontrahenten-Kreditrisiko durch den Aufbau eines Netting-Portfolios der CIU-Derivate erforderlich ist.</p> <p>Das Konsultationspapier erläutert die einzelnen Entscheidungen der regulatorischen Anforderungen des RTS und umreißt darüber hinaus deren Rechtsgrundlage.</p> <p>Die EBA ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen regulatorischen Anforderungen eine angemessene und technisch konsistente Behandlung bei derartigen Investments gewährleisten.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Titel	<u>EBA publishes final draft technical standards on capital requirements of non-modellable risks under the FRTB</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	17.12.2020	
Thema	FRTB		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute mit Handelsbuch		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Gemäß den FRTB-Vorgaben müssen die Institute bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für die Marktrisiken die Risikofaktoren in modellierbaren und nicht modellierbaren unterteilen. Für die nicht modellierbaren Risikofaktoren ist ein separates Risikomaß auf Basis der Stressszenarien zu berechnen.</p> <p>Der vorliegende, finale RTS-Entwurf berücksichtigt die Rückmeldungen aus der Konsultationsphase auf Basis des CP vom 04.06.2020 in Bezug auf die Methoden zur Bestimmung der extremen Schockszenarien, die durch die nicht modellierbaren Risikofaktoren verursacht werden können. Die Ermittlung soll jetzt ausschließlich auf Grundlage des 1. Ansatzes (Option A) aus dem CP vom 04.06.2020 erfolgen, während der 2. Ansatz (<i>Option B</i>) gestrichen wird. Weitere Anpassung zum CP vom 04.06.2020 sind dem Abschnitt 4.2.1. zu entnehmen.</p> <p>Der erste Ansatz (früher Option A) setzt die Bestimmung einer Stressperiode für jede Risikofaktorkategorie sowie die Datensammlung für jede Stressperiode voraus. Der Ansatz unterscheidet zwischen den folgenden zwei Methoden, wobei beide im finalen RTS-Entwurf beibehalten wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Direkte Methode führt zur direkten Berechnung des erwarteten Verlustes in Folge einer Änderung des Risikofaktors. Der Einsatz dieser Methode erfordert erhebliche Datenmengen sowie eine Vielzahl der Berechnungen pro Risikofaktor. ▪ Stufen-Methode besteht aus der Ermittlung des erwarteten Fehlbeitrags in Bezug auf die für diesen Risikofaktor beobachteten Rendite und der anschließenden Ermittlung des Verlustes durch die ungünstige Änderung des Risikofaktors. <p>Weiterhin wird ein regulatorisches Extremszenario für künftige Schocks gem. Art. 325bk(3b) CRRII festgelegt, falls die oben genannten Methoden durch ein Institut nicht verwendet werden können. Das regulatorische Extremszenario wird dabei als das Szenario mit dem maximalen Verlust definiert, der durch die Änderung des Risikofaktors verursacht werden kann.</p> <p>Gemäß den Vorgaben des Art. 325bk(3c) CRRII werden auch Umstände zur Berechnung eines Risikomaßes für mehr als einen nicht modellierbaren Risikofaktor geregelt.</p> <p>Schließlich werden die Vorgaben zur Aggregation der auf Basis der Stressszenarien berechneten Risikomaße entsprechend der Anforderung vom Art. 325bk(3d) CRRII definiert.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch			
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch			
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch			
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN			
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>EBA launches consultation on its new Guidelines on remuneration policies for investment firms</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	17.12.2020	26.06.2021 / 31.12.2021
Thema	Vergütung		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Investment Firms		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Wertpapierfirmen bzw. Investment Firms haben ein anderes Risikoprofil als Kreditinstitute (KI).</p> <p>Um den unterschiedlichen Geschäftsmodellen angemessen Rechnung zu tragen, wurde nunmehr mit der neuen Investment Firm Directive (IFD) und der Investment Firm Regulation (IFR) ein eigenes Aufsichtsregime geschaffen, um Wertpapierfirmen künftig nicht mehr bzw. nur noch sehr eingeschränkt über die CRR&CRD regulieren zu müssen, die eben insbesondere für Kreditinstitute geschaffen wurden.</p> <p>In der Folge hat die EBA nun auch das Rahmenwerk zur Ausgestaltung einer angemessenen Vergütung an die Besonderheiten von Wertpapierfirmen hin angepasst und entsprechende Leitlinien veröffentlicht. Die angepassten Leitlinien orientieren sich jedoch weitgehend an den bereits bekannten Vorgaben, die für Kreditinstitute gelten, wobei Wertpapierfirmen künftig keine fixe Vorgabe beachten müssen, in welchem Verhältnis (ratio) die fixe und variable Vergütung zueinander stehen. Allerdings geben die Leitlinien der EBA einen umfassenden Rahmen vor, anhand welcher Kriterien die Ratio im konkreten Fall abzuleiten ist. Auch haben Wertpapierfirmen mehr Flexibilität hinsichtlich der Wahl der Mittel, was die Ausgestaltung bzw. Instrumente für variable Vergütung angeht.</p> <p>Die Leitlinien zur Vergütung regeln insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eine Vergütung, die geschlechtsneutral sein muss, ▪ Ausgestaltung und Bemessung der variablen Vergütung, ▪ Zusammensetzung / Instrumente variabler Vergütung, ▪ Einklang zwischen Vergütung und Risiko-Appetit, ▪ Umgang mit Vergütung, sofern Staatshilfen beansprucht werden, ▪ Aufgaben und Pflichten eines Vergütungsausschusses, ▪ Aufgaben und Pflichten der Compliance-Funktion sowie der internen Revision. <p>Die neuen Leitlinien treten zum 26.06.2021 in Kraft, Wertpapierfirmen müssen die Vorgaben dann bis zum 31.12.2021 umgesetzt haben bzw. die Vergütung ist dann ab dem Geschäftsjahr 2022 nach den angepassten Vorgaben zu gestalten.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>			
Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk Invest Firms CapMa Compl

Titel	<u>EBA launches consultation on its new Guidelines on internal governance for investment firms</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	17.12.2020	21.01.2021
Thema	Internal Governance		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Investment Firms		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Um den unterschiedlichen Geschäftsmodellen und Risikoprofilen von Wertpapierfirmen bzw. Investment Firms (IF) auf der einen Seite und Kreditinstituten auf der anderen Seite Rechnung zu tragen, gilt ab diesen Jahres ein neues Aufsichtsregime für Wertpapierfirmen, nämlich die Investment Firm Directive (IFD) und die Investment Firm Regulation (IFR).</p> <p>So wie Kreditinstitute sind auch Wertpapierfirmen verpflichtet, für eine angemessene Geschäftsorganisation bzw. angemessene Prozesse und Kontrollen (Internal Governance) zu schaffen, um mit den für sie relevanten Risiken angemessen umzugehen.</p> <p>Bisher hatte die Capital Requirements Directive (CRD) sowohl für KI als auch für IF gleichermaßen Vorgaben zur Internal Governance definiert, die in den EBA Leitlinien zur Internal Governance konkretisiert wurden.</p> <p>Mit Geltung der IFD hat die EBA nun jedoch ein eigenständiges Rahmenwerk zur Ausgestaltung der Internal Governance bei Wertpapierfirmen veröffentlicht, das sich jedoch weitgehend an den bereits bekannten Leitlinien der EBA für KI orientiert.</p> <p>Die neuen Leitlinien für IF regeln insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Aufgaben und Pflichten des Managements, ▪ die Aufgaben und Pflichten der Ausschüsse, ▪ Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation, ▪ Anforderungen an eine Risiko-Kultur und Verhaltenskodex, ▪ den Umgang mit Interessenkonflikten, ▪ Aufbau einer Risikomanagement-Funktion, ▪ Zusammenspiel der Three-Lines-of-Defense, ▪ Aufgaben einer Compliance-Funktion, ▪ Aufgaben einer Internen Revision, ▪ Anforderungen an ein Business Continuity Management. <p>Die neuen Leitlinien sollen zum 26.06.2021 in Kraft treten.</p>		

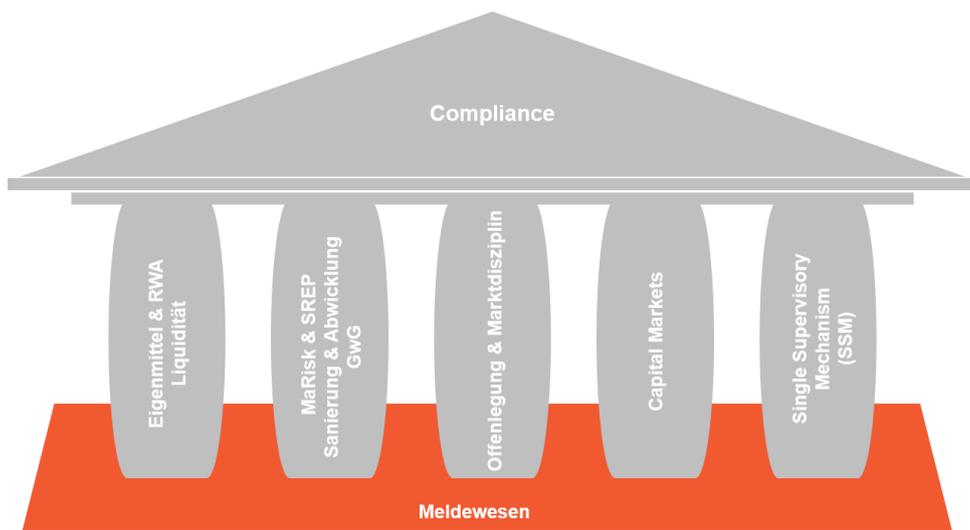
msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Titel	<u>EBA provides additional clarity on the implementation of selected COVID-19 policies</u>			
Quelle, Datum, Frist	EBA	21.12.2020	-	
Thema	Corona-Maßnahmen			
Art, Status	Leitlinie, final			
Adressatenkreis	Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat einen Report bzw. Leitlinien zur Klarstellung von bestimmten Fragestellungen im Kontext von Covid-19 herausgegeben. Die EBA geht hierbei auf verschiedene andere Leitlinien ein, die sie zuvor für diverse Themen, wie etwa zum Umgang mit Moratorien, veröffentlicht hatte.</p> <p>Umgang mit Moratorien Hierzu hat die EBA mehr als 25 Fragen und Antworten (Q & A) aufgeführt.</p> <p>Operationelle Risiken Die EBA stellt hierzu klar, dass spezifische, auf die Corona-Krise zurückzuführende Events und Verluste, frühestens mit dem 30.01.2020 (erste offizielle Kommunikation durch die WHO) aufgetreten sein können / sollten. Die EBA macht nochmals klar, dass die Folgen der Corona-Krise alle Risikoarten (insbesondere Kredit- und Marktpreisrisiken) betreffen können, nicht nur operationelle Risiken. Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass Kunden aufgrund der Pandemie nur noch eingeschränkt Zugang zu den Geschäftsräumen und Beratern der Bank hatten, können mögliche Verluste im Bereich operationeller Risiken sein.</p> <p>Meldewesen und Offenlegung Die EBA hat hierzu ebenfalls eine Q & A aufgeführt, die auf eine Reihe spezifischer Fragen zu den zuvor veröffentlichten Meldeanforderungen eingeht. Hier werden insbesondere fachliche Abgrenzungsfragen (was ist als Staatsgarantie zu behandeln, was ist eine Verlängerung eines Moratoriums?) und Ausfüllhinweise gegeben.</p> <p>Downturn LGD estimation Bei Einsatz eigener LGD-Schätzungen verwenden Institute nach den Vorgaben der CRR einem Konjunkturabschwung angemessene LGD-Schätzungen, falls diese konservativer sind als der langfristige Durchschnitt. Hierzu hatte die EBA zwei RTS zur zeitlichen Abgrenzung eines solchen Abschwungs und zur Berücksichtigung / Kalibrierung dieses Zeitraums in ihren LGD-Schätzungen veröffentlicht. Die EBA gibt hierzu Hinweise, wie die aktuelle Corona-Pandemie vor diesem Hintergrund zu behandeln ist.</p>			
msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	
Produkte	BAIS		THINC	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms
			CapMa	Compl

Titel	<u>Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane: BaFin hat Merkblätter überarbeitet</u>																				
Quelle, Datum, Frist	BaFin	29.12.2020																			
Thema	Anforderungen an Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane																				
Art, Status	Merkblatt, final																				
Adressatenkreis	Institute																				
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat die überarbeiteten Fassungen des „Merkblatt(s) zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB“ und des „Merkblatt(s) zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ veröffentlicht.</p> <p>Die BaFin hatte die überarbeiteten Merkblätter im Juni 2020 zur Konsultation gestellt, sie aber zunächst nicht veröffentlicht. Der Grund war, dass sie das Gesetzgebungsverfahren zum Risikoreduzierungsgesetz abwarten wollte (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor).</p> <p>Bei der Überarbeitung der Merkblätter hat die BaFin den Schwerpunkt daraufgelegt, Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA in ihre Verwaltungspraxis zu übernehmen. Konkret handelt es sich um die „Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen“ (EBA/GL/2017/12) sowie die „Leitlinien zur internen Governance“ (EBA/GL/2017/11). Die Bundesanstalt hat zu beiden Leitlinien eingeschränkte Compliance-Erklärungen abgegeben, die auf den Internetseiten der EBA bzw. der ESMA eingesehen werden können. Allerdings sind die abgegebenen Einschränkungen eher als gering einzustufen, so dass Institute die EBA-Leitlinien im Grunde vollständig, wenn auch unter Beachtung des Proportionalitätsgrundsatzes, umsetzen müssen:</p> <p>Auszug Compliance Table der EBA/ESMA:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>DE</th> <th>Germany</th> <th>Bundesanstalt für</th> <th>EBA</th> <th>No</th> <th>BaFin intends to comply with the Guidelines by 31.12.2018 except for the</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td>Finanzdienstleistungsaufsicht (Federal Financial Supervisory Authority, BaFin)</td> <td></td> <td></td> <td>provisions on formal independence (GL section 9.3) and the supervisory requirements regarding key function holders (GL para 170 ff.). We see no adequate legal basis for such rules in directive 2013/36/EU (CRD IV). In addition, as regards formal independence, the intended supervisory added value is not evident.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Federal Financial Supervisory Authority, BaFin)</td> <td>ESMA</td> <td>No</td> <td>BaFin intends to comply with the Guidelines by 31.12.2018 except for the provisions on formal independence (GL section 9.3). We see no adequate legal basis for such rules in directive 2014/65/EU (MiFID 2). In addition, as regards formal independence, the intended supervisory added value is not evident.</td> </tr> </tbody> </table>			DE	Germany	Bundesanstalt für	EBA	No	BaFin intends to comply with the Guidelines by 31.12.2018 except for the			Finanzdienstleistungsaufsicht (Federal Financial Supervisory Authority, BaFin)			provisions on formal independence (GL section 9.3) and the supervisory requirements regarding key function holders (GL para 170 ff.). We see no adequate legal basis for such rules in directive 2013/36/EU (CRD IV). In addition, as regards formal independence, the intended supervisory added value is not evident.			Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Federal Financial Supervisory Authority, BaFin)	ESMA	No	BaFin intends to comply with the Guidelines by 31.12.2018 except for the provisions on formal independence (GL section 9.3). We see no adequate legal basis for such rules in directive 2014/65/EU (MiFID 2). In addition, as regards formal independence, the intended supervisory added value is not evident.
DE	Germany	Bundesanstalt für	EBA	No	BaFin intends to comply with the Guidelines by 31.12.2018 except for the																
		Finanzdienstleistungsaufsicht (Federal Financial Supervisory Authority, BaFin)			provisions on formal independence (GL section 9.3) and the supervisory requirements regarding key function holders (GL para 170 ff.). We see no adequate legal basis for such rules in directive 2013/36/EU (CRD IV). In addition, as regards formal independence, the intended supervisory added value is not evident.																
		Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Federal Financial Supervisory Authority, BaFin)	ESMA	No	BaFin intends to comply with the Guidelines by 31.12.2018 except for the provisions on formal independence (GL section 9.3). We see no adequate legal basis for such rules in directive 2014/65/EU (MiFID 2). In addition, as regards formal independence, the intended supervisory added value is not evident.																

msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms
				CapMa
				Compl



Meldewesen

Titel	<u>Wichtige Informationen zur technischen Abwicklung des Groß- und des Millionenkreditmeldewesens</u>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	22.12.2020	-
Thema	Groß- und Millionenkreditmeldewesen		
Art, Status	Internes Schreiben, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>In einem internen Schreiben hat die Bundesbank über Änderungen bei der technischen Abwicklung des Groß- und Millionenkreditmeldewesens informiert.</p> <p>Hinsichtlich des Millionenkreditmeldewesens ergibt sich ab Mitte Mai 2021 eine Aufteilung der ZIP-Archive der Stammdaten-Rückmeldedateien. Danach wird das Kreditgeberbezogene ZIP-Archiv der Stammdaten-Rückmeldedateien bei allen Rückmeldungen bei mehr als 100.000 Stammdatendateien oder einer gezippten Größe von mehr als 350 GB auf mehrere Kreditgeberbezogene ZIP-Archive aufgeteilt. Diese ZIP-Archive werden durch einen Zusatz im Dateinamen des ZIP-Archives (STA.S.nnnnnnn.JHJJMMTT.HHMMSS.nnn_xxx.ZIP) kenntlich gemacht. Betroffene Empfänger können ab dem 10.05.2021 per E-Mail eine in dieser Form aufgeteilte Test-Stammdaten-Rückmeldung anfordern.</p> <p>Da die interne Verarbeitung der Großkredit-Anzeigen bei der Deutschen Bundesbank mit Beginn der Meldungen gemäß der EBA Taxonomie 3.0 (Meldestichtag 30.06.2021) technisch neugestaltet wird, informiert die Bundesbank nunmehr über die sich daraus ergebenden Änderungen für Einreicher:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stammdaten-Rückmeldung für die Zwecke der Meldung der Großkredite wird ab dem Meldetermin 06/2021 entfallen. Sie wird somit letztmals Anfang Mai 2021 für den Meldestichtag 31.03.2021 bereitgestellt. Von der Bundesbank auf Grund der Stammdatenanzeigen neu angelegte Identifikationsnummern für Kreditnehmer und Gruppen verbundener Kunden sind künftig nach einer angemessenen Bearbeitungszeit durch die Kreditgeber mit Hilfe der Stammdatensuchmaschine selbst zu ermitteln. 2. Ab dem Meldestichtag 30.06.2021 wird auch für das Großkreditmeldewesen ein technisch unterstütztes Meldeformat zur Einreichung von Institutsbegründungen zu Verstößen gegen EBA-Validierungsregeln mit dem Schweregrad „Warning“ bereitgestellt. 3. Auf die bisher notwendige Ankündigung und Begründung der Neueinreichung von Großkredit-Anzeigedateien wird ab dem Meldestichtag 30.06.2021 verzichtet. Mittelfristig möchte die EZB jedoch zumindest in bestimmten Fällen Begründungen zu Neueinreichungen erhalten, daher könnten diese künftig durch eine möglicherweise technische Lösung nach Vorgaben der EZB übermittelt werden. <p>Die Veröffentlichung der Umsetzungstabelle Wirtschaftszweig <-> NACE-Code wird eingestellt.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk Invest Firms CapMa Compl

Titel	<u>Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik (AnaCredit) hier: Hinweise zur Einreichung von Vertragspartner-Stammdaten</u>						
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	23.12.2020					-
Thema	Kreditdatenstatistik (AnaCredit)						
Art, Status	Rundschreiben, final						
Adressatenkreis	Institute						
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat vor dem Jahreswechsel ein Rundschreiben zu Kreditdatenstatistik/AnaCredit mit Hinweisen zur Einreichung von Vertragspartner-Stammdaten veröffentlicht.</p> <p>Hieraus ergibt sich, dass für Vertragspartner, die keine Rechtsträgerkennung (LEI) besitzen, für die diese Kennung (CY0010) laut Meldeschema allerdings zu melden ist, der Wert „Nicht zutreffend (not applicable)“ genutzt werden darf. Die technische Ausprägung des Werts in der Meldung laute dann „NOT_APPL“.</p> <p>In Ergänzung zu ihrem Rundschreiben Nr. 45/2020 (siehe auch Newsletter 07/2020), das darüber informierte, dass die Vertragspartnerkennungen grundsätzlich stabil gehalten werden müssen, weist die Bundesbank nunmehr darauf hin, dass dieses Prinzip auch für Monetäre Finanzinstitute (MFIs) gelte.</p> <p>Grundsätzlich bestehe bei MFIs die Möglichkeit, den RIAD Code als Vertragspartnerkennung zu melden, allerdings ausschließlich bei der ersten AnaCredit Meldung.</p> <p>Ein späterer Wechsel auf den RIAD Code als Vertragspartnerkennung von MFIs sei derzeit jedoch nicht möglich. Langfristig werde an einer Wechselmöglichkeit auf den RIAD Code für die Vertragspartnerkennung gearbeitet.</p> <p>Dergleichen treffe auch für internationalen Organisationen zu. Sollten hier jedoch aufgrund angekündigter Meldeerleichterungen für internationale Organisationen Wechsel auf den RIAD Code angestrebt werden, müssten diese bilateral vor Einreichung der Meldung mit der Bundesbank besprochen werden.</p> <p>Dies gelte auch für internationale Organisationen, die neu in der entsprechenden Liste aufgenommen werden, aber bereits zuvor als Vertragspartner gemeldet wurden. Ein unangekündigter Wechsel könne zu einem fehlerhaften Datenbestand führen und Validierungsfehler sowie umfangreichere Korrekturen nach sich ziehen.</p>						
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl	

Titel	<u>EBA launches consultation to amend standards on benchmarking of internal models</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	17.12.2020	15.02.2021
Thema	Referenzportfoliobewertung bei Anwendung von Internen Modellen		
Art, Status	Konsultation (EBA/CP/2020/28)		
Adressatenkreis	Institute, die an der Supervisory Benchmarking Exercise im Jahr 2022 teilnehmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Wie bereits in den letzten Jahren hat die European Banking Authority (EBA) schon frühzeitig einen Entwurf zur Überarbeitung ihres Technischen Implementierungsstandards (ITS) zum Portfolio Benchmarking für die Prüfungen im Jahr 2022 zur Konsultation gestellt.</p> <p>Die Benchmarking Übung der EBA bildet die Basis sowohl zur aufsichtlichen Überprüfung der von den Banken verwendeten internen Modelle in den Bereichen des Kredit- und Marktrisikos und zum Umgang mit IFRS 9 als auch zur horizontalen Analyse dieser Modelle.</p> <p>Im Rahmen der für das Jahr 2022 vorgeschlagenen Übung wurden von der EBA in allen drei Teilbereichen die folgenden neuen Elemente aufgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreditrisiko: Zusätzliche Informationen zum in die IRB-Risikoparameter eingebetteten Grad des Konservatismus 2. Marktrisiko: Neue Sensitivitäten hinsichtlich der sog. Sensitivitäts-basierten Methode gemäß dem neuen FRTB-Rahmenwerk 3. IFRS-9-Übung: Aktualisierte Vorlagen mit der Erfassung zusätzlicher IFRS 9-Parameter 		

msg Gillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Dezember 2020

Marktrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2020_5082	15.01.2020	04.12.2020	EBA validation rule v4859_m: [C 24.00 (c030;040;050;060)] {r100} <= {r030} + {r060} + {r080} + {r090}
2018_4381	20.11.2018	04.12.2020	Treatment of CIUs in the standardised approach – Derivatives on CIUs
2018_4378	20.11.2018	04.12.2020	Treatment of CIUs in internal model for market risk – possible restrictions

FinRep	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2020_5142	25.02.2020	04.12.2020	Reporting of ceded assets, that are part of a cover pool, in asset encumbrance.
2019_4744	27.05.2019	04.12.2020	Validation rules v2815_m to v2823_m between FINREP and AE
2020_5167	10.03.2020	04.12.2020	Credit for consumption
2020_5159	04.03.2020	04.12.2020	Reporting of the Undrawn limits of credit cards and overdrafts in F09.01.1 Off-balance sheet exposures: Loan commitments, financial guarantees and other commitments given.
2019_5061	23.12.2019	04.12.2020	Counterparty breakdown - classification based by immediate counterparty

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2019_4745	27.05.2019	11.12.2020	Criteria for rating transfer
2019_4892	02.09.2019	04.12.2020	Definition of an "exposure" in C 15 instructions
2019_4598	07.03.2019	04.12.2020	Use of rating before or after transfer in the calculation of the one-year default rates

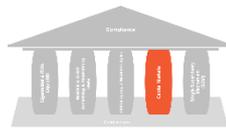
LCR	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2020_5190	27.03.2020	04.12.2020	Collateral swap in case of Domestic Central Bank Counterparty
2020_5157	03.03.2020	04.12.2020	Reporting of (committed) credit and liquidity facilities in the C 66.01 maturity ladder template
2020_5156	03.03.2020	04.12.2020	Treatment of impediments to the availability of assets and cash inflows in the C 66.00 maturity ladder template
2020_5155	03.03.2020	04.12.2020	Netting of cash flows in the C 66.00 maturity ladder template

2020_5154	03.03.2020	04.12.2020	Reporting of cash flows related to 'forward starting' transactions in the C 66.00 maturity ladder template
2020_5152	03.03.2020	04.12.2020	Reporting of interest-related cash flows in the C 66.00 maturity ladder template
2020_5151	03.03.2020	04.12.2020	Reporting of cash flows related to 'extraordinary' and one-off transactions in the C 66.00 mat
2019_5058	20.12.2019	04.12.2020	C 70 treatment of multiple currencies

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Dezember 2020

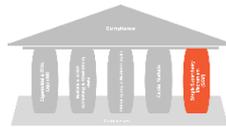


<u>Geldwäschebekämpfung: Pflicht für Kreditinstitute zur Speicherung von virtuellen IBAN</u>	BaFin
<u>EBA calls for strengthening the connection between the EU legal frameworks on anti-money laundering and terrorist financing, and deposit protection</u>	EBA
<u>The EBA continues to call on banks to apply a conservative approach on dividends and other distributions in light of the COVID-19 pandemic</u>	EBA
<u>EZB zu Ausschüttungen und Vergütung / Auch BaFin appelliert erneut an Institute</u>	BaFin
<u>EZB fordert Banken auf, Dividendenausschüttungen bis September 2021 auszusetzen oder zu begrenzen</u>	EZB
<u>EBA publishes final technical standards to ensure effective application of stay powers under the BRRD</u>	EBA
<u>Nutzung des gemeinsamen SSM IMAS Portals mit der Europäischen Zentralbank</u>	BaFin
<u>Ausschüttungen: Auch ESRB rät zu Zurückhaltung</u>	BaFin
<u>SRB issues update on Permission Regime for the Reduction of Eligible Liabilities</u>	SRB
<u>EBA proposes appropriate methodology to calibrate O-SII buffer rates</u>	EBA
<u>EBA monitors the use of the proportionality principle for recovery and resolution planning</u>	EBA
<u>EBA publishes final technical standards on reporting of MREL decisions from authorities to EBA</u>	EBA
<u>EBA publishes final technical standards on estimation of Pillar 2 and combined buffer requirements for setting MREL</u>	EBA
<u>Rückkaufverlaubnis: BaFin erlässt erneut Allgemeinverfügung</u>	BaFin



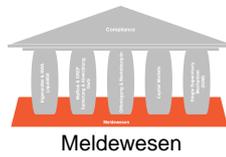
Capital Markets

<u>Ad-hoc-Publizitätspflichten: BaFin konsultiert Leitlinien</u>	BaFin
<u>Nachhandelstransparenz: BaFin gestattet weiterhin die spätere Veröffentlichung von Geschäften (bis 1.1.2022)</u>	BaFin



Single Supervisory Mechanism (SSM)

<u>SRB publishes guidance on bank mergers and acquisitions</u>	SRB
<u>Single Resolution Board publishes MREL dashboard</u>	SRB
<u>Basel III monitoring results based on end-December 2019 data published by the Basel Committee</u>	BIS
<u>EBA updates impact of the Basel III reforms on EU banks' capital</u>	EBA
<u>Auswirkungen des finalen Basel III-Reformpakets für deutsche Institute vor Covid-19-Effekten unverändert (Ergebnisse des Basel III-Monitoring für deutsche Institute zum Stichtag 31.12.2019)</u>	BuBa
<u>SRB publishes its final Valuation Data Set</u>	SRB
<u>EBA sieht Banken bei Rentabilität und Vermögenswerten unter Druck</u>	BaFin
<u>EBA updates its Basel III impact study following the EU Commission's call for advice</u>	EBA
<u>EBA welcomes European Commission's action plan to tackle NPLs in the aftermath of the COVID-19 pandemic</u>	EBA
<u>EBA updates its Report on liquidity measures and confirms banks' solid liquidity position</u>	EBA
<u>EBA confirms banks' solid capital and liquidity positions but warns about asset quality prospects and structurally low profitability</u>	EBA



<u>EBA issues revised list of ITS validation rules</u>	EBA
<u>Fragen und Antworten zur ESZB Geldmarktstatistik (Stand 14.12.2020)</u>	BuBa
<u>Stammdatenrückmeldung (Groß- und Millionenkredite): Rückmeldung der Groß- und Millionenkredite Spezielles Schema - Stammdatenrückmeldung inkl. Dokumentation - Vers. 1.3 (Dezember 2020)</u>	BuBa
<u>EBA updates reporting framework 3.0 and technical standards on Pillar 3 disclosure</u>	EBA
<u>Aktualisierte Version des Merkblatts für die Meldungen gemäß §§ 10, 11 FinRisikoV (Version 3.1, Stand 30.12.2020) / FAQ Liste (Stand: 30. Dezember 2020)</u>	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Andreas Mach +49 173 4246995
Business Consulting | Risikomanagement & Controlling

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Regulatory Compliance & NFR

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656
Referentin Meldewesen

Regulatory Compliance Services

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zur Verfügung.